

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

GZ. BMF-310205/0089-I/4/2006

XXII. GP.-NR

4644 /AB

2006 -11- 10

zu 4721/J

Frau Präsidentin
des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament
1017 Wien

Wien, 10. November 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4721/J vom 12. September 2006 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Rundfunkgebühren für Breitbandnutzer – Internet-Rundfunkgebühr“, beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Einleitend weise ich darauf hin, dass die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage geschilderte deutsche Rechtslage mit jener in Österreich nicht vergleichbar ist. Die im Nachbarland geführte Diskussion, ob es sich bei internetfähigen PC's um Rundfunkempfangseinrichtungen handelt, ist daher für Österreich ohne direkte Auswirkungen. Während in Deutschland Rundfunkgebühren pro Rundfunkempfangsanlage eingehoben werden, können in Österreich in Wohnungen und an einigen weiteren vom Gesetzgeber taxativ aufgezählten Standorten mit der Entrichtung einer Gebühr unbeschränkt viele Rundfunkempfangseinrichtungen betrieben werden. An sonstigen Standorten, wie etwa Räumlichkeiten eines Unternehmens, können mit der Entrichtung einer Gebühr bis zu zehn Rundfunkempfangseinrichtungen betrieben werden. Die mit der Einhebung

der Rundfunkgebühr betraute GIS Gebühren Info Service GmbH hat sich nach deren Mitteilung bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages mit der Wirtschaftskammer Österreich auf eine den Interessen der Wirtschaft weitestgehend entsprechende Vorgangsweise geeinigt, sodass aus dem Wirtschaftsbereich bislang keine nennenswerten Beschwerden an die GIS Gebühren Info Service GmbH herangetragen wurden.

Nach Mitteilung der GIS Gebühren Info Service GmbH haben darüber hinaus auch konstruktive Gespräche mit dem Verband der alternativen Telekomanbieter stattgefunden, wobei der GIS Gebühren Info Service GmbH seitens des Verbandes bisher noch kein konkreter Beschwerdefall vorgelegt wurde.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich, unter anderem auf Grundlage von mir seitens der GIS Gebühren Info Service GmbH erteilten Informationen, wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 idgF, stellt die Rechtsgrundlage für die Einhebung der Rundfunkgebühren für Radio-Empfangseinrichtungen und Fernseh-Empfangseinrichtungen dar. Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes hat derjenige, der eine Rundfunkempfangseinrichtung in Gebäuden betreibt, als Rundfunkteilnehmer Gebühren zu entrichten. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 1 RGG unter Rundfunkempfangseinrichtungen jene technischen Geräte zu verstehen, die den Empfang von Rundfunk unmittelbar optisch beziehungsweise akustisch wahrnehmbar machen. Daher handelt es sich bei einem PC mit Internetzugang beziehungsweise bei einem PC mit TV-Karte grundsätzlich um eine der Gebührenpflicht unterliegende Rundfunkempfangseinrichtung.

Zu 3. bis 5., 8., 12. und 16.:

In einem Unternehmen verwendete Breitbandinternet-Anlagen sind jedenfalls dann nicht als Rundfunkempfangseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 RGG anzusehen, wenn das Abrufen von über Live-Stream-Technologie übertragenen Rundfunkprogrammen auf Grund technischer oder organisatorischer Maßnahmen nicht möglich ist. Wenn ein Unternehmer etwa den Zugang zu den spezifischen IP-Adressen der Live-Streams auf den Websites der einschlägigen Rundfunksender sperrt, kann diesbezüglich auch keine Gebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührengesetz vorliegen. Eine solche Sperre ist über ein Firewallsystem leicht zu verwirklichen. Wenn eine derartige Anlage jedoch dem einzelnen User Rundfunkkonsum ermöglicht, so wird grundsätzlich die gesamte Breitbandinternet-Anlage als solche (und nicht jeder einzelne PC) als eine Rundfunkempfangseinrichtung gewertet, wenn die einzelnen PC's darüber hinaus über keine rundfunkempfangstaugliche Hardware wie beispielsweise eine TV-Karte verfügen.

Zu 6. und 7.:

Privatpersonen, die in einer Wohnung Rundfunkempfangseinrichtungen betreiben, entrichten unabhängig von der Anzahl der betriebenen beziehungsweise betriebsbereit gehaltenen Rundfunkempfangsgeräte für diesen Standort eine Gebühr. Falls es sich bei einem entsprechend ausgestatteten PC um das einzige Rundfunkempfangsgerät an dem betreffenden Standort handelt, besteht entsprechend dem Rundfunkgebührengesetz Gebührenpflicht. Dies ist jedoch, wie mir die GIS Gebühren Info Service GmbH versichert, in der Praxis eher selten der Fall, zumal in nahezu jeder betroffenen Wohnung darüber hinaus zumindest eine weitere Rundfunkempfangseinrichtung in Form von herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräten betrieben beziehungsweise betriebsbereit gehalten wird. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der mit der Rundfunkgebühr verbundenen Abgaben und Entgelte nach Bundesländern – die Rundfunkgebühr selbst gelangt entsprechend dem Rundfunkgebührengesetz selbstverständlich bundesweit

in einheitlicher Höhe zur Vorschreibung – verweise ich auf die in der Anlage enthaltene Übersicht.

Zu 9. und 10.:

Grundsätzlich besteht eine Gebührenpflicht auch für Gebietskörperschaften und nachgeordnete Dienststellen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 3. bis 5., 8., 12. und 16..

Zu 11.:

Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag um eine möglichst flächendeckende Meldung von Rundfunkgeräten an jedem Standort bemüht. Der Gesellschaft liegen nach deren Mitteilung jedoch keine konkreten Schätzungen über die Anzahl von gebührenpflichtigen Internet-PC's und daraus resultierenden Einnahmen vor, zumal der Gesetzgeber nicht nach der technischen Form des Rundfunkempfanges differenziert.

Zu 13.:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Zu 14.:

Die einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechtes werden selbstverständlich genau beachtet.

Zu 15.:

Von der GIS Gebühren Info Service GmbH können keine diesbezüglichen Sanktionen ergriffen werden. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat allerdings die Verpflichtung, eine Überprüfung der Gebührenpflicht durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Mitteilungen beziehungsweise Angaben

zur Gebührenbemessung unrichtig sind oder verweigert werden (§ 6 Abs. 5 RGG).

Außerdem gibt es die Möglichkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörden, sofern Meldungen und Mitteilungen nicht beziehungsweise unrichtig gemacht werden. Diese Fälle stellen Verwaltungsübertretungen dar, die mit Geldstrafen in Höhe von bis zu € 2.180,-- zu ahnden sind (§ 7 RGG).

Zu 17.:

Derartige Geräte sind zweifellos von der Definition der Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 RGG erfasst. Allerdings fallen für sie in der Regel dennoch keine Rundfunkgebühren an, da es sich um „bewegliche“ Rundfunkempfangseinrichtungen handelt. Rundfunkgebühren sind nach § 2 Abs. 1 RGG nämlich nur dann vorgesehen, wenn Rundfunkempfangsanlagen in Gebäuden, also stationär, betrieben werden. Eine Gebührenpflicht wäre allenfalls dann denkbar, wenn es sich beim rundfunktauglichen Handy um die einzige Rundfunkempfangseinrichtung handelt, die an einem Standort im Sinne des RGG entgegen der gewöhnlichen Nutzung stationär betrieben wird. Das ist allerdings ein konstruierter und hypothetischer Fall, der in der Praxis nicht auftritt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred', written in a cursive style.

DIE RUNDFUNKGEBÜHREN IM DETAIL (MONATLICH)

Stand: 1. Juni 2006 - Euro pro Monat

**FERNSEH-EMPFANGSEINRICHTUNGEN (INKL. RADIO)**

	Gesamt	Radio- gebühr	Fernseh- gebühr	Fernseh- entgelt	Kunst- förderung	Landes- abgabe	USt.
<i>einzuheben für</i>		<i>BMF ¹⁾</i>		<i>ORF</i>	<i>Bund/ Länder ²⁾</i>	<i>Länder ³⁾</i>	
Wien	19,00	0,36	1,16	13,80	0,48	4,10	1,38
Niederösterreich	18,00	0,36	1,16	13,80	0,48	3,80	1,38
Burgenland	19,20	0,36	1,16	13,80	0,48	2,30	1,38
Oberösterreich	17,10	0,36	1,16	13,80	0,48	0,00	1,38
Salzburg	20,70	0,36	1,16	13,80	0,48	3,10	1,38
Steiermark	21,40	0,36	1,16	13,80	0,48	4,70	1,38
Kärnten	21,80	0,36	1,16	13,80	0,48	4,70	1,38
Tirol	20,10	0,36	1,16	13,80	0,48	3,10	1,38
Vorarlberg	17,10	0,36	1,16	13,80	0,48	0,00	1,38

RADIO-EMPFANGSEINRICHTUNGEN

	Gesamt	Radio- gebühr	Fernseh- gebühr	Radio- entgelt	Kunst- förderung	Landes- abgabe	USt.
<i>einzuheben für</i>		<i>BMF ¹⁾</i>		<i>ORF</i>	<i>Bund/ Länder ²⁾</i>	<i>Länder ³⁾</i>	
Wien	6,37	0,36	0,00	3,83	0,48	1,12	0,38
Niederösterreich	6,00	0,36	0,00	3,83	0,48	1,00	0,38
Burgenland	6,60	0,36	0,00	3,83	0,48	0,60	0,38
Oberösterreich	5,00	0,36	0,00	3,83	0,48	0,00	0,38
Salzburg	6,00	0,36	0,00	3,83	0,48	0,90	0,38
Steiermark	6,30	0,36	0,00	3,83	0,48	1,30	0,38
Kärnten	6,30	0,36	0,00	3,83	0,48	1,25	0,38
Tirol	5,00	0,36	0,00	3,83	0,48	0,80	0,38
Vorarlberg	5,00	0,36	0,00	3,83	0,48	0,00	0,38

¹⁾ Die Radio- und die Fernsehgebühr (Rundfunkgebühr für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen) fließt dem Bundesministerium für Finanzen zu.

²⁾ Der Kunstförderungsbeitrag wird im Verhältnis 70:30 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Vom Bundesanteil des Kunstförderungsbeitrags gehen 85 Prozent an das Bundeskanzleramt, 15 Prozent an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

³⁾ Die Landesabgabe fließt dem jeweiligen Landesbudget zu. Jedes Bundesland legt die Höhe und den Verwendungszweck der Landesabgabe selbst fest.